Information zur Umsetzung einer DNS-Sperre nach gerichtlichem Verfahren

Die CUII-Geschäftsstelle informiert darüber, dass ein CUII-Sperrverfahren mit Entscheidung des

Landgericht Köln

vom 19. Oktober 2026 – 12 O 234/26,

für die Webseite

Moflix Stream

durchgeführt worden ist und das Landgericht Köln den Anspruch auf Einrichtung einer DNS-Sperre bestätigt hat.

Erläuterung:

Der Sperrung der Webseite liegen ausschließlich gesetzliche Vorschriften zugrunde. Die Website Moflix Stream ist eine strukturell urheberrechtsverletzende Website (SUW). Es liegt eine klare Verletzung des Urheberrechts vor. Die Sperrung ist zumutbar und verhältnismäßig. Dies wurde durch die o.g. Entscheidung des Landgerichts Köln bestätigt.

Ein CUII-Sperrverfahren nach Ziffer 7 des Verhaltenskodex wurde durchgeführt.

Voraussetzungen der Sperrentscheidung

1. § 8 DDG

Nach Art. 8 Abs. 3 der Richtlinie 2001/29/EG stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Rechtsinhaber gerichtliche Anordnungen gegen Vermittler beantragen können, deren Dienste von einem Dritten zur Verletzung eines Urheberrechts oder verwandter Schutzrechte genutzt werden. Art. 11 S. 3 der Richtlinie 2004/48/EG sieht vor, dass die Mitgliedstaaten unbeschadet des Art. 8 Abs. 3 der Richtlinie 2001/29/EG ferner sicherstellen, dass die Rechtsinhaber eine Anordnung gegen

Mittelspersonen beantragen können, deren Dienste von einem Dritten zwecks Verletzung eines Rechts des geistigen Eigentums in Anspruch genommen werden. Gemäß Art. 17 Abs. 2 der EU-Grundrechtecharta wird geistiges Eigentum geschützt. Nach Art. 4 Abs. 3 Verordnung (EU) 2022/2065 kann von einem Dienst der Informationsgesellschaft, der darin besteht, von einem Nutzer bereitgestellte Informationen in einem Kommunikationsnetz zu übermitteln oder Zugang zu einem Kommunikationsnetz zu vermitteln, verlangt werden, eine Zuwiderhandlung abzustellen oder zu verhindern. Wurde ein digitaler Dienst, der darin besteht, von einem Nutzer bereitgestellte Informationen in einem Kommunikationsnetz zu übermitteln oder den Zugang zu einem Kommunikationsnetz zu vermitteln, von einem Nutzer in Anspruch genommen, um das Recht am geistigen Eigentum eines anderen zu verletzen, und besteht für den Inhaber des Rechts keine andere Möglichkeit, der Verletzung seines Rechts abzuhelfen, so kann der Inhaber des Rechts nach § 8 Abs. 1 DDG von dem betroffenen Diensteanbieter die Sperrung der Nutzung von Informationen verlangen, um die Wiederholung der Rechtsverletzung zu verhindern. Die Sperrung muss zumutbar und verhältnismäßig sein, § 8 Abs. 2 DDG.

Diensteanbieter im Sinne des § 8 DDG ist nach § 1 Abs. 4 Nr. 5 DDG ein Anbieter digitaler Dienste.

„Digitaler Dienst“ ist nach § 1 Abs. 4 Nr. 1 DDG ein Dienst im Sinne des Art. 1 Abs. 1 lit. b der Richtline (EU) 2015/1535 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft. Nach Art. 1 Abs. 1 lit. b der Richtline (EU) 2015/1535 ist „Dienst“ eine Dienstleistung der Informationsgesellschaft, d. h. jede in der Regel gegen Entgelt elektronisch im Fernabsatz und auf individuellen Abruf eines Empfängers erbrachte Dienstleistung. Darunter fällt ein Dienst, der Nutzern einen Internetzugang über ein drahtloses lokales Netzwerk zur Verfügung stellt oder einen drahtgebundenen Zugang zum Internet eröffnet. Auf die Bestimmung des Art. 1 Abs. 1 lit. b der Richtline (EU) 2015/1535 stellt auch Art. 3 lit. a der Verordnung (EU) 2022/2065 zur Definition des Dienstes der Informationsgesellschaft ab. Nach § 8 Abs. 4 Satz 1 DDG gelten § 8 Abs. 1 und 2 DDG auch dann, wenn der Dienst unentgeltlich erbracht wird. Danach sind Internetzugangsanbieter Anbieter digitaler Dienste und damit Diensteanbieter im Sinne von § 1 Abs. 4 Nr. 5 DDG.

Das Gericht hat durch sein Urteil bestätigt, dass die Voraussetzungen des § 8 Abs. 1, 2 DDG im vorliegenden Fall erfüllt sind.

2. Voraussetzungen für die Verhängung einer DNS-Sperre

Konkret ist hierfür erforderlich, dass der Internetzugangsvermittler von einem Nutzer in Anspruch genommen wird (im Sinne von „genutzt wird“), um das Recht am geistigen Eigentum eines anderen zu verletzen und keine andere Möglichkeit besteht, der Verletzung des Rechts des Rechteinhabers abzuhelfen. Die Sperrung muss gemäß § 8 Abs. 2 DDG zudem zumutbar und verhältnismäßig sein.

Im Einzelnen ergeben sich danach folgende Voraussetzungen:

a) Die Anspruchstellerin muss aktivlegitimiert sein;
b) der Diensteanbieter muss Nutzern einen Zugang zum Internet vermitteln;
c) ein Diensteanbieter muss von einem Nutzer in Anspruch genommen werden, um das Recht am geistigen Eigentum eines anderen zu verletzen;
d) für den Inhaber des Rechts darf keine andere Abhilfemöglichkeit bestehen und;
e) die Sperrung muss zumutbar und verhältnismäßig sein.

a) Aktivlegitimation der Anspruchstellerin

Die Klägerin und Anspruchstellerin ist aktivlegitimiert.

b) Internetzugangsvermittlung durch den Diensteanbieter

Der beklagte Diensteanbieter ist Mitglied der CUII und erfüllt – wie alle Internetzugangsanbieter, die Partei des Verhaltenskodexes sind – diese Voraussetzung.

c) Inanspruchnahme des Diensteanbieters, um das Recht am geistigen Eigentum eines anderen zu verletzen

Vorliegend handelt es sich um eine klare Rechtsverletzung, zu der der Diensteanbieter in Anspruch genommen wird.

Der Diensteanbieter ist im Sinne von § 8 Abs. 1 DDG von Nutzern in Anspruch genommen worden, um die ausschließlichen Nutzungsrechte der Klägerin zu verletzen. Nach der Rechtsprechung des BGH ist der Anwendungsbereich bereits dann eröffnet, wenn ein Werk ohne Zustimmung des Rechtsinhabers auf einer Internetseite öffentlich wiedergegeben worden ist, zu der der in Anspruch

genommene Dienst den Zugang vermittelt (BGH GRUR 2022, 1812, 1814 Rn. 25 – *DNS-Sperre*).

Die Webseite richtet sich an ein deutsches Publikum.

Auf der SUW werden Werke der Klägerin ohne ihre Zustimmung angeboten und damit die Rechte der Klägerin verletzt. Dies wurde durch entsprechende Screenshots nachgewiesen.

Die SUW ist unter den antragsgegenständlichen Domains, die auch Gegenstand des Gerichtsverfahrens waren, abrufbar.

d) Subsidiarität (keine andere Abhilfemöglichkeit)

Nach dem BGH „besteht dann keine andere Möglichkeit, der Verletzung seines Rechts abzuhelfen, wenn zumutbare Anstrengungen zur Inanspruchnahme der Beteiligten, die die Rechtsverletzung selbst begangen oder zu ihr durch die Erbringung von Dienstleistungen beigetragen haben, gescheitert sind oder ihnen jede Erfolgsaussicht fehlt." (BGH GRUR 2022, 1812 Rn. 28 – *DNS-Sperre*). Damit gewährt der BGH zwei (alternative) Möglichkeiten, um das Subsidiaritätserfordernis zu erfüllen:

(1) zumutbare Anstrengungen sind im konkreten Fall gescheitert oder

(2) zumutbaren Anstrengungen fehlt von Vornherein jede Erfolgsaussicht.

Die Antragstellerin muss zunächst vorrangig ihre Rechte gegenüber denjenigen Beteiligten verfolgen, die – wie die Betreiber beanstandeter Websites – entweder die Rechtsverletzung selbst begangen oder zu der Rechtsverletzung – wie der Host-Provider der beanstandeten Websites – durch die Erbringung von Dienstleistungen beigetragen haben. Ein Antrag auf Sperrung einer SUW ist daher nur zulässig, wenn der Inanspruchnahme des Betreibers der Website jede Erfolgsaussicht fehlt und deshalb andernfalls eine Rechtsschutzlücke entstünde. Die Antragstellerin muss zumutbare Maßnahmen zur Aufdeckung der Identität des Betreibers der Website unternommen haben. Hier kommen insbesondere die Einschaltung der staatlichen Ermittlungsbehörden im Wege der Strafanzeige oder auch die Vornahme privater Ermittlungen etwa durch einen Detektiv oder andere Unternehmen, die Ermittlungen im Zusammenhang mit rechtswidrigen Angeboten im Internet durchführen, in Betracht (vgl. BGH, Urt. v. 26.11.2015 – I ZR

174/14, GRUR 2016, 268 Rn. 83, 87 – Störerhaftung des Access-Providers; Urt. v. 13.10.2022 – I ZR 111/21, GRUR 2022, 1812 Rn. 27 – 31, 39 – DNS-Sperre).

Diese Voraussetzung ist im vorliegenden Fall erfüllt.

e) Zumutbarkeit und Verhältnismäßigkeit der Sperre

Die DNS-Sperre ist zumutbar und verhältnismäßig.

Legale Inhalte, die auf einer SUW auch öffentlich wiedergegeben werden, stehen einer Einordnung als SUW nicht entgegen, wenn es sich in Bezug auf das Gesamtverhältnis von rechtmäßigen zu rechtswidrigen Inhalten um eine nicht ins Gewicht fallende Größenordnung von legalen Inhalten handelt (vgl. BGH, Urt. v. 26. 11.2015 – I ZR 174/14, GRUR 2016, 268 Rn. 55 – Störerhaftung des Access-Providers) und den Internetnutzern durch eine Sperre der Webseite nicht unnötig die Möglichkeit vorenthalten wird, in rechtmäßiger Weise Zugang zu den verfügbaren Informationen zu erlangen (vgl. EuGH, Urt. v. 27.März 2014 – C-314/12, GRUR 2014, 468 Rn. 63 – UPC Telekabel/Constantin Film ua [kino.to]).

Im vorliegenden Fall liegt bereits nach quantitativer Auswertung einer repräsentativen Zufallsstichprobe eine nicht ins Gewicht fallende Größenordnung von legalen Inhalten vor. Unter Zugrundelegung eines Sicherheitsniveaus von 95,5% liegt der Anteil rechtswidriger Inhalte zwischen 96,1% und 100%.